

## Zahlungsausfall: Speditionen häufig betroffen

**ZAHLUNGS AUSFALL** „In Deutschland ist das Risiko von Zahlungsausfällen in der Papier- und Transportbranche besonders hoch. Wir erwarten in diesen Branchen einen Zuwachs von 9 Prozent beziehungsweise 8 Prozent.“ Das erklärte Thomas Krings, Risikovorstand bei Euler Hermes Deutschland. „Durch die stagnierenden Umsätze deutscher Unternehmen erwarten wir zudem insgesamt einen Rückgang der operativen Gewinne um 1,7 Prozent. Insbesondere die größten deutschen Industriezweige sind davon betroffen: der Automobilsektor, Maschinenbau, Elektronik- und Chemiebranche.“ In Deutschland würden die Insolvenzzahlen 2015 voraussichtlich um 2 Prozent steigen. (hec)

ANZEIGE

**JD DETENDORFER**  
Spedition seit 1825

Nationale und internationale Transporte  
www.dettendorfer.de • Tel.: 08034/30 00-665

## Rotlichtverstoß geschätzt und nicht gemessen

**URTEIL** Wer eine rote Ampel überfährt, kann auch ohne Zeitmessung der Polizei zur Rechenschaft gezogen werden. Die Beamten müssen jedoch Indizien vorlegen können, woran sich erkennen lässt, dass die Ampel zweifelsfrei länger als eine Sekunde auf Rot stand. Das hat das Amtsgericht Lüdinghausen entschieden (Az. 19 OWi-89 Js 1024/14-97/14).

Der Fall: Ein Autofahrer überfuhr eine rote Ampel. Das sah ein Polizist außerhalb seiner Dienstzeit und schätzte die Zeit auf mehrere Sekunden. Der am nächsten Tag mit dem Vorwurf konfrontierte Fahrer bestätigte zwar, an Ort und Zeit unterwegs gewesen zu sein, er habe aber keine rote Ampel überfahren. Da der Beamte die Sekunden nicht belegen konnte, wurde der Fahrer nicht zu 200 EUR Bußgeld und vier Punkten verurteilt, sondern nur zu 90 EUR und drei Punkten in Flensburg. (hec)  
www.deutsche-anwaltschotline.de

ANZEIGE

# Befreiung von der Umsatzsteuer leichter nachweisen

Gelangensbestätigung ist ein Reizwort. Aber es gibt Alternativen. Von Bernhard Hector

**I**nnergemeinschaftliche Warenlieferungen können bei Lieferanten und Logistikunternehmen zu Problemen führen, wenn die Aufgaben für die Nachweisbeschaffung nicht eindeutig vertraglich geregelt sind. Darauf wies Stefanie Tiede, Steuerexpertin der Gimmler Unternehmensgruppe aus Koblenz, bei der jüngsten DVZ-Telefonaktion hin. Denn nur wenn nachgewiesen wird, dass ein in Deutschland hergestelltes Produkt auch beim Empfänger im EU-Ausland angekommen ist, fällt für den Hersteller keine Umsatzsteuer an.

Ohne Vertrag ist der Logistiker nicht verpflichtet, die Nachweise zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen. Dabei kann es sich um die Gelangensbestätigung handeln. Aber es gibt auch Alternativnachweise. Nachfolgend einige Fragen der Telefonaktion.

### Wie ist die Umsatzsteuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen geregelt?

Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung ist, dass der Empfänger Unternehmer ist und in seinem Land eine Umsatzbesteuerung vorgenommen wird. Zudem muss nachgewiesen werden, dass das Gut in dem EU-Staat angekommen ist.

### Wie ist der Nachweis zu führen, dass die Sendung in den anderen EU-Staat verbracht worden ist und damit für den Lieferer die Umsatzsteuerbefreiung greift?

Als Nachweis gilt immer die Gelangensbestätigung des Empfängers und ein „Doppel“ (Kopie) der Rechnung. Die Gelangensbestätigung ist nur im deutschen Recht vorhanden und nicht immer leicht vom Empfänger zu bekommen. Mit der Gelangensbestätigung bestätigt der Empfänger oder sein

Vertreter, dass er das Gut erhalten hat. Da es in den anderen Staaten die Gelangensbestätigung nicht gibt und diese oft nicht in der Heimatsprache des Empfängers ausgestellt ist, wird diese nicht gern unterzeichnet.

### Gibt es die Gelangensbestätigung nur in deutscher Sprache?

Nein, amtliche Vordrucke gibt es auch in Englisch und Französisch. Außerdem können die Vordrucke auch in jede andere Sprache übersetzt und amtlich beglaubigt werden.

### Muss ich den Vordruck verwenden?

Nein, der Nachweis kann auch in anderer Form und mit mehreren Dokumenten erbracht werden. Wichtig dabei sind

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Guts
- Ort und Monat des Erhalts
- Datum und Unterschrift des Empfängers oder eines Beauftragten.

### Kann die Gelangensbestätigung elektronisch übermittelt werden?

Ja, eine einfache E-Mail genügt. Es muss aber erkennbar sein, dass die E-Mail vom Empfänger kommt und die vorgegebenen Angaben (außer Unterschrift) enthalten sind. Die E-Mail sollte ausgedruckt und zu den Unterlagen gefügt werden. Oft ist es ratsam, die E-Mail elektronisch zu archivieren, damit zweifelsfrei der Absendernachweis gegeben ist. Die Gelangensbestätigung kann aber auch beispielsweise als Download, PDF oder Textdatei im Anhang einer E-Mail übermittelt werden.

### Muss ich für jede Lieferung eine eigene Gelangensbestätigung anfordern?

Nein, der Empfänger kann eine Sammelbestätigung ausstellen, die maximal ein Quartal umfassen darf. In den Sammelbestätigungen muss aber jede Lieferung einzeln mit den jeweiligen Daten aufgeführt sein.

### Gibt es Alternativen zur Gelangensbestätigung?

Ja, aber nur in Versandfällen, also wenn das Gut einem Spediteur oder Transportunternehmer zur Beförderung übergeben wird. Dann gibt es folgende Möglichkeiten: entweder durch einen handelsrechtlichen CMR-Frachtbrief mit Empfängerunterschrift, Konnossement oder dessen Kopie, eine Spediteurbescheinigung oder ein Tracking-and-Tracing-Protokoll mit schriftlicher Auftragserteilung für die Beförderung.

### Was ist, wenn der Empfänger die Sendung selbst abholt?

Da greift die Gelangensbestätigung. Der Empfänger muss dann nach Ankunft der Ware in seinem Heimatland die Gelangensbestätigung unterschreiben und dem Produzenten zusenden. Es ist aber nicht möglich, dass der Empfänger bereits bei Übernahme des Guts in Deutschland die Gelangensbestätigung unterschreibt.

### Was ist, wenn der Empfänger einen Spediteur mit der Abholung beauftragt?

Neben den genannten alternativen Nachweismöglichkeiten kann jetzt die vereinfachte Spediteurbescheinigung genutzt werden.



## SERIE Rechtstipps

2. September 2014: David-Christopher Sosna (Mindestlohn)  
12. September 2014: Tristan Wegner (Umschlagrisiken)  
2. Oktober 2014: Alexander Werner (Verkehrsrecht in Polen)



Stefanie Tiede (links) bei der Telefonaktion mit DVZ-Redakteur Bernhard Hector.

WEITERE FRAGEN UND ANTWORTEN  
www.dvz.de/rechtstipps



## Jetzt hier bestellen!



Sichern Sie sich Ihr kostenloses Exemplar!

[www.dvz.de/nachhaltigkeit](http://www.dvz.de/nachhaltigkeit)  
[nachhaltigkeit@dvz.de](mailto:nachhaltigkeit@dvz.de)